

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Kultur und Bildung

2008/0157(COD)

10.12.2008

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Kultur und Bildung

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte
(KOM(2008)0464 – C6-0281/2008 – 2008/0157(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Christopher Heaton-Harris

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Ziel des Vorschlags ist es, die soziale Situation ausübender Künstler (insbesondere von Studiomusikern) zu verbessern, da diese die derzeit geltende 50jährige Schutzdauer immer häufiger überleben.

Die Massenproduktion von Tonträgern hat im Wesentlichen in den 50er Jahren begonnen. Werden keine Änderungen eingeführt, so werden in den kommenden zehn Jahren immer mehr Stücke, die im Zeitraum 1957 bis 1967 aufgenommen und herausgegeben worden sind, ihren Schutz verlieren. Wenn das auf einem Tonträger aufgenommene Stück nicht mehr geschützt ist, werden rund 7000 Interpreten in jedem der großen Mitgliedstaaten und eine entsprechend kleinere Zahl von Künstlern in den kleineren Mitgliedstaaten ihr gesamtes Einkommen verlieren, das sie in Form von Lizenzeinnahmen und gesetzlichen Entgelten erhalten, wenn ihr Stück öffentlich gesendet oder in Bars und Diskotheken gespielt wird.

Davon betroffen sind bekannte Künstler (die vertragliche Lizenzeinnahmen erhalten), vor allem aber Tausende von unbekannten Studiomusikern (die keine Lizenzeinnahmen erhalten und einzig auf die gesetzlichen Entgelte angewiesen sind), die Ende der 50er und in den 60er Jahren an Aufnahmen mitgewirkt und ihre Exklusivrechte gegen eine Pauschalzahlung an die Plattenproduzenten abgetreten haben („Buy-Out“). Ihre „einzige angemessene Vergütung“ für die öffentliche Sendung und Wiedergabe, die nie der Plattenfirma übertragen wird, würde wegfallen.

Der Verfasser unterstützt mit Nachdruck den Vorschlag der Kommission, mit dem Interpreten und Tonträgerherstellern größere Vorteile eingeräumt werden. Insbesondere durch die Klausel über die 20%-Reserve und die „Use-it-or-lose-it“-Klausel wird sichergestellt, dass ausübende Künstler und besonders Studiomusiker von der erweiterten Schutzdauer erheblich profitieren und dass ihre Rechte gut geschützt sind.

Die 2-Millionen-Euro-Grenze für die Tonträgerhersteller hält der Verfasser nicht für erforderlich, da einigen Interpreten dadurch dringend benötigte Einnahmen vorenthalten werden könnten; er empfiehlt somit, diese Bestimmung zu streichen. In gleicher Weise sollten die Vorschläge, die eine Aufhebung der Rechte der ausübenden Künstler bedeuten, gestrichen werden, da dies zu einer finanziellen Benachteiligung der Künstler und Interpreten führen könnte.

Der Verfasser befürwortet mit Nachdruck, dass das Nettoeinkommen als Grundlage für die 20%-Reserve herangezogen wird, womit sichergestellt werden soll, dass die Hersteller die Kosten, die sich direkt aus der Verwaltung der verlängerten Schutzdauer für die betreffenden Tonträger ergeben, in vertretbarem Ausmaß abziehen können. Es gilt, dafür zu sorgen, dass nur direkt entstehende Kosten abgezogen werden können, um eine faire und einheitliche Vergütung für die ausübenden Künstler sicherzustellen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Kultur und Bildung ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende

Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die neuen Technologien bieten die Möglichkeit der digitalen Verbreitung von Tonaufnahmen durch legale Onlinedienste. Dies betrifft auch Tonaufnahmen vergangener Jahre und ermöglicht den Vertrieb weniger populärer Aufnahmen, an dem ältere und weniger populäre Künstler verdienen.

Begründung

Wenn die Dauer des Schutzes verwandter Rechte verlängert wird, haben die Plattenfirmen mehr Anreize, ihre Kataloge zu digitalisieren. Die Dienste für den Onlinevertrieb bieten so neue Perspektiven für viele Aufnahmen und neue Einnahmequellen für die Künstler. Zudem sichert die Digitalisierung älterer Aufnahmen alten oder weniger populären Künstler Einnahmen aus dem sogenannten „Long-tail-Geschäft“.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5b) Das Europäische Parlament fordert die Kommission auf, ein Verfahren zur Folgenabschätzung ähnlich dem für den Musik-Sektor einzuleiten, um zu prüfen, ob es notwendig ist, die derzeit im audiovisuellen Sektor (Künstler, ausübende Künstler, Produzenten und Sendeanstalten) geltende Schutzdauer zu verlängern.

Begründung

Der kreative Beitrag aller Künstler sollte anerkannt werden und sich in der Richtlinie widerspiegeln. Da jedoch von der Europäischen Kommission keine Folgenabschätzung über die Folgen einer möglichen Verlängerung der Schutzdauer für ausübende Künstler in anderen Sektoren durchgeführt wurde, ist in diesem Stadium eine solche Verlängerung nicht vertretbar. Deshalb erhält die Kommission hiermit das Mandat, eine Folgenabschätzung für den audiovisuellen Sektor durchzuführen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

<i>(12) Die erste begleitende Übergangsmaßnahme sollte keinen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für kleine und mittelgroße Tonträgerhersteller mit sich bringen. Deshalb haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, bestimmte Tonträgerhersteller, die als kleine oder mittelgroße Unternehmen betrachtet werden, von der Ermittlung der jährlichen Einnahmen zu befreien, die durch die kommerzielle Verwertung von Tonträgern erzielt werden.</i>	<i>entfällt</i>
---	------------------------

Begründung

Da die begleitende Übergangsmaßnahme (die 20%) auf der Grundlage der Nettoeinkommen erfolgt, ergeben sich für KMU keine unverhältnismäßigen Kosten; um sicherzustellen, dass alle ausübenden Künstler in den Genuss dieser Mittel kommen, ist es daher sinnvoll, sie in diese Maßnahme einzubeziehen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) Diese Mittel sollten ausschließlich ausübenden Künstlern zugute kommen,

(13) Diese Mittel sollten ausschließlich ausübenden Künstlern zugute kommen,

deren Darbietungen auf einem Tonträger aufgezeichnet wurden und die ihre Rechte gegen eine einmalige Zahlung an den Tonträgerhersteller übertragen haben. Die auf diese Weise gebildeten Reserven sollten wenigstens einmal jährlich auf individueller Basis an nicht namentlich genannte ausübende Künstler ausgezahlt werden. Die Mitgliedstaaten **können festlegen**, dass mit der Verteilung dieser Gelder die Verwertungsgesellschaften betraut werden, die die ausübenden Künstler vertreten. **Werden die Verwertungsgesellschaften mit der Verteilung dieser Gelder betraut, so können nationale** Bestimmungen für nicht ausschüttungsfähige Einnahmen zur Anwendung kommen.

deren Darbietungen auf einem Tonträger aufgezeichnet wurden und die ihre Rechte gegen eine einmalige Zahlung an den Tonträgerhersteller übertragen haben. Die auf diese Weise gebildeten Reserven sollten wenigstens einmal jährlich auf individueller Basis an nicht namentlich genannte ausübende Künstler ausgezahlt werden. Die Mitgliedstaaten **sollten dafür sorgen**, dass mit der Verteilung dieser Gelder die Verwertungsgesellschaften betraut werden, die die ausübenden Künstler vertreten. **Nationale** Bestimmungen **können** für nicht ausschüttungsfähige Einnahmen zur Anwendung kommen. **Nach den in der Allgemeinen Erklärung der UNESCO zur kulturellen Vielfalt genannten Grundsätzen spielen Verwertungsgesellschaften eine entscheidende Rolle zur Erhaltung der kulturellen Vielfalt.**

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Eine zweite begleitende Übergangsmaßnahme sollte darin bestehen, dass **die Rechte an der Aufzeichnung einer Darbietung an den ausübenden Künstler zurückgehen**, wenn ein Tonträgerhersteller **es unterlässt**, eine Aufzeichnung, die ohne die Verlängerung der Schutzdauer gemeinfrei wäre, in einer ausreichenden Anzahl von Kopien zum Verkauf **anzubieten** oder der Öffentlichkeit zugänglich **zu machen**. **Die Rechte des Tonträgerherstellers am Tonträger sollten demzufolge erlöschen, um zu vermeiden, dass diese Rechte gleichzeitig mit den Rechten des ausübenden Künstlers an der Aufzeichnung der Darbietung existieren,**

Geänderter Text

(15) Eine zweite begleitende Übergangsmaßnahme sollte darin bestehen, dass **der ausübende** Künstler, wenn ein Tonträgerhersteller **nicht länger mindestens eine Version einer** Aufzeichnung, die ohne die Verlängerung der Schutzdauer gemeinfrei wäre, in einer ausreichenden Anzahl von Kopien zum Verkauf **anbietet** oder **nicht länger zumindest eine Version einer solchen Aufzeichnung** der Öffentlichkeit zugänglich **macht, von dem Tonträgerhersteller dies verlangen kann, und dass der ausübende Künstler, wenn der Tonträgerhersteller diesem Verlangen nicht innerhalb eines angemessenen**

die nicht mehr an den Tonträgerhersteller übertragen oder abgetreten werden.

Zeitraums nachkommt, die Abtretung der Rechte für die Aufzeichnung dieser Darbietung kündigen kann.

Begründung

Es ist vernünftig zu verlangen, dass Tonträgerhersteller mindestens eine Version der betreffenden Aufzeichnungen in einer ausreichenden Anzahl der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Diese begleitende Maßnahme sollte gewährleisten, dass ein Tonträger nicht mehr geschützt ist, wenn er der Öffentlichkeit nach einem bestimmten Zeitraum nach der Verlängerung der Schutzdauer nicht zugänglich gemacht wird, weil entweder die Rechteinhaber ihr Recht nicht in Anspruch nehmen oder der Tonträgerhersteller oder die ausübenden Künstler unauffindbar oder nicht mehr feststellbar sind. ***Wenn im Umkehrschluss der ausübende Künstler über einen realistischen Zeitraum verfügt hat, um der Öffentlichkeit einen Tonträger zugänglich zu machen, der ohne die Verlängerung der Schutzdauer nicht mehr geschützt wäre, und der Tonträger der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht wird, so sollten die Rechte am Tonträger und an der Aufzeichnung der Darbietung erlöschen.***

Geänderter Text

(16) Diese begleitende Maßnahme sollte gewährleisten, dass ein Tonträger nicht mehr geschützt ist, wenn er der Öffentlichkeit nach einem bestimmten Zeitraum nach der Verlängerung der Schutzdauer nicht zugänglich gemacht wird, weil entweder die Rechteinhaber ihr Recht nicht in Anspruch nehmen oder der Tonträgerhersteller oder die ausübenden Künstler unauffindbar oder nicht mehr feststellbar sind.

Begründung

Die „Use-it-or-lose-it“-Klausel soll dazu dienen, die Rechte der ausübenden Künstler zu schützen und sicherzustellen, dass die Tonträgerhersteller diese Rechte nicht in unlauterer Weise beschneiden können. Dies wird mit Erwägung 15 erreicht, und aus den weiteren Maßnahmen in Erwägung 16 ergibt sich kein zusätzlicher Nutzen für die ausübenden Künstler – in vielen Fällen kommen sie dadurch sogar schlechter weg.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Zu den begleitenden Übergangsmaßnahmen zählt die obligatorische gemeinsame Wahrnehmung der Rechte der Künstler und der Tonträgerhersteller in Bezug auf Abrufdienste von Rundfunk- und Fernsehsendern betreffend ihre Rundfunk- oder Fernsehproduktionen, zu denen als integraler Bestandteil Musik von rechtmäßig veröffentlichten Tonträgern gehört. Dieses System der kollektiven Verwertung von Urheberrechten ergänzt die Vergütungsregelung für die Ausstrahlung rechtmäßig veröffentlichter Tonträger gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2006/115/EG und gewährleistet, dass die betreffenden Künstler und Tonträgerhersteller während der gesamten Schutzdauer für rechtmäßig veröffentlichte Tonträger auch einen fairen Anteil der Vergütung für die Nutzung von Rundfunkproduktionen auf Abruf erhalten.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass der Vorschlag zur Verlängerung der Schutzdauer für die Rechte der ausübenden Künstler mit

***legislativen Bestimmungen einhergeht,
die den Künstlern Schutz in Form von
fairen Vertragsbestimmungen bei
Übertragung oder Abtretung bieten.***

Begründung

Eine Harmonisierung auf EU-Ebene der Vertragsbedingungen bei Übertragung oder Abtretung ist nicht notwendig; die Mitgliedstaaten sollten jedoch darauf aufmerksam gemacht werden, dass Studiokünstler in der Regel nicht in einer starken Verhandlungsposition sind und die Bestimmungen solcher Verträge daher meistens einseitig sind.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2006/116/EG

Artikel 10 a – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Die Mitgliedstaaten können festlegen,
dass Tonträgerhersteller, deren
Gesamteinnahmen im Jahr, das dem
Jahr, für das die Vergütung ausgezahlt
wird, vorausgeht, 2 Mio. EUR nicht
überschreitet, nicht dazu verpflichtet sind,
mindestens 20 Prozent der Einnahmen,
die sie während des Jahres, das dem Jahr,
für das die Vergütung ausgezahlt wird,
vorausgeht, aus der Vervielfältigung, dem
Vertrieb und der Zugänglichmachung
von Tonträgern erzielt hat, für die der
ausübende Künstler und der
Tonträgerhersteller am 31. Dezember des
betreffenden Jahres gemäß Artikel 3
Absätze 1 und 2 in der Fassung vor der
Änderung durch die Richtlinie [//Nr.
dieser Änderungsrichtlinie einfügen]
keinen Schutz mehr genießen.***

entfällt

Begründung

Da die begleitende Übergangsmaßnahme (die 20%) auf der Grundlage der Nettoeinkommen erfolgt, ergeben sich für KMU keine unverhältnismäßigen Kosten; um sicherzustellen, dass alle ausübenden Künstler in den Genuss dieser Mittel kommen, ist es daher sinnvoll, sie in diese Maßnahme einzubeziehen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2006/116/EG

Artikel 10 a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten ***können regeln, ob und in welchem Umfang es zur Auflage gemacht werden kann***, dass der Anspruch auf die in Absatz 3 genannte zusätzliche jährliche Vergütung ***durch Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden*** wird.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher***, dass der Anspruch auf die in Absatz 3 genannte zusätzliche jährliche Vergütung ***von der Verwertungsgesellschaft verwaltet*** wird.

Begründung

Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Verwertungsgesellschaften die im Namen der ausübenden Künstler eingenommenen Vergütungen möglichst genau und auf individueller Grundlage verteilen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2006/116/EG

Artikel 10 a – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Verwertungsgesellschaften verteilen diese Vergütungen auf individueller Grundlage und berücksichtigen die Nutzung der Darbietungen jedes ausübenden

Künstlers.

Begründung

Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Verwertungsgesellschaften die im Namen der ausübenden Künstler eingenommenen Vergütungen möglichst genau und auf individueller Grundlage verteilen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2006/116/EG

Artikel 10 a – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5b. Was die Verwaltung von Rechten im Zusammenhang mit Dienstleistungen auf Abruf von ihren Radio- und Fernsehproduktionen, die Musik aus rechtmäßig veröffentlichten Tonträgern enthalten, durch die Sendeunternehmen angeht, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Recht der ausübenden Künstler und der Tonträgerhersteller, die Genehmigung für eine solche Nutzung zu erteilen oder zu verweigern, nur über diejenige Verwertungsgesellschaft ausgeübt werden kann, die für die Einziehung und Verteilung der Vergütung für die Ausstrahlung solcher Tonträger eingerichtet wurde.

Begründung

The extension of the term of protection for performers and phonogram producers aggravates the administrative difficulties for radio and television broadcasters to clear the necessary on-demand rights for their productions, in particular their archives. In order to achieve both efficient rights management, as encouraged by Recital 26 of the 2001 Copyright (InfoSoc) Directive, and a fair share for all right-holders also for the on-demand use of broadcast productions, it is therefore appropriate to complement this remuneration regime by a mandatory collective licensing scheme for such use.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2006/116/EG

Artikel 10a – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

6. Wenn der Tonträgerhersteller nach dem Zeitpunkt, zu dem der ausübende Künstler und der Tonträgerhersteller gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 in der Fassung vor der Änderung durch die Richtlinie [//Nr. dieser Änderungsrichtlinie einfügen] keinen Schutz bezüglich der Aufzeichnung der Darbietung und des Tonträgers mehr genießen, **es unterlässt**, Kopien des Tonträgers in ausreichender Menge zum Verkauf **anzubieten** oder öffentlich auf leitungsgebundenem oder *drahtlosen* Übertragungsweg zugänglich **zu machen**, so dass die Öffentlichkeit an einem selbst gewählten Ort und zu einem selbst gewählten Zeitpunkt auf sie zugreifen kann, so **hat** der ausübende Künstler **das Recht, den Übertragungs- oder Abtretungsvertrag zu kündigen. Enthält ein Tonträger die Aufzeichnung der Darbietung von mehreren ausübenden Künstlern, können diese die Übertragungs- oder Abtretungsverträge nur gemeinsam kündigen. Wird der Übertragungs- oder Abtretungsvertrag gemäß den Absätzen 1 oder 2 gekündigt, so erlöschen die Rechte des Tonträgerherstellers am Tonträger.**

Geänderter Text

6. Wenn der Tonträgerhersteller nach dem Zeitpunkt, zu dem der ausübende Künstler und der Tonträgerhersteller gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 in der Fassung vor der Änderung durch die Richtlinie [//Nr. dieser Änderungsrichtlinie einfügen] keinen Schutz bezüglich der Aufzeichnung der Darbietung und des Tonträgers mehr genießen, **nicht länger** Kopien **mindestens einer Version** des Tonträgers in ausreichender Menge zum Verkauf **anbietet** oder öffentlich auf leitungsgebundenem oder *drahtlosem* Übertragungsweg zugänglich **macht**, so dass die Öffentlichkeit an einem selbst gewählten Ort und zu einem selbst gewählten Zeitpunkt auf sie zugreifen kann, so **kann** der ausübende Künstler **dies vom Produzenten verlangen und, wenn der Produzent diesem Verlangen nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums nachkommt, die Abtretung der Rechte an diesem Tonträger kündigen.**

Begründung

Es ist vernünftig zu verlangen, dass Tonträgerhersteller mindestens eine Version der betreffenden Aufzeichnungen in einer ausreichenden Anzahl der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2006/116/EG

Artikel 10a – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wenn ein Tonträger ein Jahr nach dem Zeitpunkt, zu dem der ausübende Künstler und der Tonträgerhersteller gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 in der Fassung vor der Änderung durch die Richtlinie [//Nr. dieser Änderungsrichtlinie einfügen] keinen Schutz bezüglich der Aufzeichnung der Darbietung bzw. des Tonträgers mehr genießen, nicht auf leitungsgebundenem oder drahtlosen Übertragungsweg öffentlich zugänglich gemacht wird, so dass die Öffentlichkeit an einem selbst gewählten Ort und zu einem selbst gewählten Zeitpunkt auf ihn zugreifen kann, so erlöschen die Rechte des Tonträgerherstellers am Tonträger und die Rechte des ausübenden Künstlers an der Aufzeichnung der Darbietung. ***entfällt***

Begründung

Die „Use-it-or-lose-it“-Klausel soll dazu dienen, die Rechte der ausübenden Künstler zu schützen und sicherzustellen, dass die Tonträgerhersteller diese Rechte nicht in unlauterer Weise beschneiden können. Dies wird mit Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 erreicht, und aus den weiteren Maßnahmen in Unterabsatz 2 ergibt sich kein zusätzlicher Nutzen für die ausübenden Künstler – in vielen Fällen kommen sie dadurch schlechter weg.

VERFAHREN

Titel	Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte						
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2008)0464 – C6-0281/2008 – 2008/0157(COD)						
Federführender Ausschuss	JURI						
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	CULT 2.9.2008						
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Christopher Heaton-Harris 10.9.2008						
Prüfung im Ausschuss	6.11.2008						
Datum der Annahme	2.12.2008						
Ergebnis der Schlussabstimmung	<table> <tr> <td>+: </td><td>20</td></tr> <tr> <td>–: </td><td>0</td></tr> <tr> <td>0: </td><td>2</td></tr> </table>	+:	20	–:	0	0:	2
+:	20						
–:	0						
0:	2						
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Maria Badia i Cutchet, Katerina Batzeli, Ivo Belet, Guy Bono, Marie-Hélène Descamps, Věra Flasarová, Milan Gaľa, Vasco Graça Moura, Christopher Heaton-Harris, Luis Herrero-Tejedor, Ruth Hieronymi, Manolis Mavrommatis, Doris Pack, Zdzisław Zbigniew Podkański, Christa Prets, Karin Resetarits, Helga Trüpel, Thomas Wise						
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Nina Škottová, László Tőkés, Ewa Tomaszewska, Cornelis Visser						